



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

12

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 09.02.12

Drucksachen-Nr.: V/640

Beschluss-Nr.: 373/25/12

Beschlussdatum: 09.02.12

Gegenstand: Weisung an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.01.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.01.12	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	17.01.12	Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.01.12	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 09.01.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg beschließt auf Grundlage des § 156 Abs. 7 KV M-V Folgendes:

Die von der Stadt Neubrandenburg in die Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus entsandten Vertreter der Stadt Neubrandenburg werden angewiesen, sich in der kommenden Verbandsversammlung (28.02.12) des Musikschulzweckverbandes Kon.centus wie folgt zu verhalten:

1. Der Haushaltssatzung für das Jahr wird nach Maßgabe der Punkte A bis E zugestimmt; ein inhaltsgleicher Antrag zu den Punkten A. bis E. ist in der Verbandsversammlung zur Abstimmung zu stellen:
 - A. Die geminderte Verbandsumlage für die Stadt Neubrandenburg für das Jahr 2012 beträgt 118.116,60 Euro.
 - B. Bis zum 31.10.12 werden die zukünftigen Finanzierungsmodalitäten für die Verbandsumlage der Zweckverbandsmitglieder ausgehandelt.
 - C. Die neuen Finanzierungsmodalitäten haben verbandsumlagewirksam zu berücksichtigen, dass die Stadt Neubrandenburg einerseits über die Kreisumlage und andererseits über die Verbandsumlage die Musikschularbeit im Kreisgebiet doppelt finanziert und dass eine finanzielle Gleichbehandlung der Musikschulstandorte des Zweckverbandes (Stadt Neustrelitz, Stadt Neubrandenburg) angestrebt wird.
 - D. Die Haushaltssatzung 2012 gilt ausschließlich für das Haushaltsjahr 2012. Eine Fortgeltung der Haushaltssatzung im Jahr 2013 ist ausgeschlossen.
 - E. Sollte bis zum 31.12.12 keine Einigung über die Finanzierungsmodalitäten erzielt worden sein, sind die Verbandsmitglieder einig, dass die Voraussetzungen für den Zusammenschluss i. S. d. § 5 Abs. 2 des Vertrages zur Bildung des Musikschulzweckverbandes vom 26.05.04 entfallen sind.
2. Sollte die unter 1. genannte Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung keine Mehrheit finden, werden die Vertreter der Stadt Neubrandenburg in der Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes beauftragt, über die Haushaltssatzung 2012 und die Änderung der Verbandssatzung unter Beachtung der in Punkt 1 dargestellter Bedingungen zu verhandeln. Eine diesbezügliche Entscheidung der Vertreter der Stadt Neubrandenburg in der Verbandsversammlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt Neubrandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geminderte Verbandsumlage ist gedeckt durch den Planansatz für das Produkt 2.6.3.01 Kostenbeteiligung Musikschule im Haushaltsplan 2012.

Begründung Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE:

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26.05.04 haben die Stadt Neubrandenburg und der seinerzeitige Landkreis Mecklenburg-Strelitz sich darauf geeinigt, dass auf Grundlage des § 152 KV M-V ein Musikschulzweckverband, bestehend aus den Musikschulen der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, gegründet werden soll.

Im Rahmen der Landkreisneuordnung verständigte sich der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V gebildete Kooperationsstab der seinerzeitigen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadt Neubrandenburg am 29.08.11 darauf,

1. die Finanzierung des Zweckverbandes neu zu regeln,
2. die Verbandssatzung zu ändern und dabei die Stadt Neustrelitz als neues Zweckverbandsmitglied aufzunehmen.

Ausgehend von der Tatsache, dass der Beschluss des Kooperationsstabes nicht umgesetzt wurde, jedoch dringender Handlungsbedarf zur Sicherung der weiteren Musikschularbeit gegeben ist, macht es sich erforderlich, in der kommenden Verbandsversammlung über den Haushalt 2012 zu entscheiden, um die weitere Arbeit des Musikschulzweckverbandes zu sichern.

Darüber hinaus ist es erforderlich, deutlich zu machen, mit welcher Erwartung eine Neustrukturierung und der Fortbestand des Zweckverbandes verbunden wird.

Mit der Nichtteilnahme an der kommenden Verbandsversammlung wird keine der offenen Fragen zur Fortführung der Musikschularbeit gelöst.

Begründung Einreicher Oberbürgermeister:

I.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26.05.04 haben die Stadt Neubrandenburg und der seinerzeitige Landkreis Mecklenburg-Strelitz sich darauf geeinigt, dass auf Grundlage des § 152 KV M-V ein Musikschulzweckverband, bestehend aus den Musikschulen der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, gegründet werden soll. Aufgrund dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines Musikschulzweckverbandes und auf Grundlage des § 152 Abs. 2 KV M-V haben die Zweckverbandsmitglieder eine Verbandssatzung erlassen. Gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verbandssatzung gehören der Verbandsversammlung, die oberstes Willensbildungsorgan des Zweckverbandes ist, als geborene Vertreter ihrer Körperschaften der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg und die Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz an. Infolge der Gesamtrechtsnachfolge aus § 10 Abs. 1 LNOG M-V ist nunmehr geborenes Mitglied der Verbandsversammlung der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung, die gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung aus insgesamt 10 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht, wurden zu gleichen Anteilen durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung i. V. m. § 156 Abs. 3 KV M-V).

Derzeit sind folgende Personen Vertreter der Stadt Neubrandenburg in der Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus:

1. Frau Caterina Muth, vertreten durch Frau Renate Klopsch,
2. Herr Dr. Otto Schulz, vertreten durch Frau Diana Kuhk,
3. Herr Lothar Schmidt, vertreten durch Frau Michaela Kosik,
4. Frau Marga Levenhagen, vertreten durch Frau Sabine Kunert.

II.

Der gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V gebildete Kooperationsstab der seinerzeitigen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadt Neubrandenburg hat am 29.08.11 zu der Beschlussnummer 42-2011 Folgendes beschlossen:

„Die Mitglieder des Kooperationsstabes beschließen einstimmig,

- a) *der Kooperationsstab empfiehlt, dass die Mitgliedschaft im Musikschulzweckverband Kon.centus unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 LNOG M-V im bestehenden Zweckverband Kon.centus und die Finanzierung des Zweckverbandes neu zu regeln sind. Die Neuregelung ist vor dem Hintergrund der kommunalen Gleichbehandlung der Verbandsmitglieder sachgerecht,*

- b) *der Kooperationsstab empfiehlt der Zweckverbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes eine Änderung der Verbandssatzung. Mit der Änderung der Satzung wird angeregt:*

Die Stadt Neustrelitz soll als neues Zweckverbandsmitglied zum 01.01.2012 aufgenommen werden (§ 16 der Verbandssatzung),

- c) *die Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes (§ 15 der Verbandssatzung) ab dem 01.01.2012 unter Berücksichtigung des sich mit dem aus dem LNOG M-V ergebenden neuen Status der großen kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg neu zu regeln.*
- d) *Der Kooperationsstab empfiehlt dem neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte bzw. seinen Rechtsvorgängern i. S. d. § 10 LNOG M-V und den Städten Neubrandenburg und Neustrelitz unverzüglich Verhandlungen zur Neuregelung der Zusammenarbeit aufzunehmen, um ein qualifiziertes Musikschulangebot für die Einwohner des Kreises insbesondere für die Musikschulstandorte Neubrandenburg und Neustrelitz sicherzustellen.*
- e) *Der Kooperationsstab empfiehlt für den Zeitraum 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 eine Finanzierungsregelung zu erarbeiten, die berücksichtigt:*
- *Die Stadt Neubrandenburg zahlt eine verminderte Verbandsumlage.*
 - *Der Differenzbetrag zur satzungsgemäßen Umlage wird im Treuhandvermögen abgebildet und im Zuge der Neustrukturierung der Musikschule und der dann zu vereinbarenden Finanzierungsmodalitäten, spätestens aber im Auseinandersetzungsverfahren abschließend geklärt."*

In der Begründung zu diesem Beschluss des Kooperationsstabes heißt es u. a. wie folgt:

„Um die Aufgabe der ‚Musikschularbeit‘ und die bestehende Angebotsstruktur über den 04.09.2011 hinaus kontinuierlich fortzuführen, sind Neuregelungen in der Satzung des Musikschulzweckverbandes dringend geboten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Neubrandenburg mit dem Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ihren Status der Kreisfreiheit verliert und große kreisangehörige Stadt im neuen Landkreis ab dem 04.09.2011 sein wird. Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes soll den neuen Status der Stadt Neubrandenburg berücksichtigen.“

III.

Ausgangspunkt des obig dargestellten Beschlusses des Kooperationsstabes war es, dass die Stadt Neubrandenburg die Rechtsauffassung vertritt, dass die Musikschularbeit, mit der die Stadt Neubrandenburg den Musikschulzweckverband Kon.centus betraut hat, eine freiwillige kreisliche Aufgabe ist, die auf den neuen Landkreis gemäß § 11 LNOG M-V übergegangen ist.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend die Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus vom 26.05.04 haben sich die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburg-Strelitz ausdrücklich zum Erhalt eines hochwertigen Musikschulangebots „in der Region“ bekannt. Ziel des Zweckverbandes ist es nach diesem Vertrag u. a., eine Identitätserhöhung von Schülerinnen und Schülern sowie Bürgerinnen und Bürgern „mit der Region“ durch eine gemeinsame Schule zu erreichen. Der Zweckverband soll eng mit den Schulen und weiteren kulturellen Einrichtungen und Vereinen „der Region“ zusammenarbeiten.

Nach § 11 Abs. 2 LNOG M-V geht die Zweckverbandsmitgliedschaft einer einzukreisenden Stadt per legem auf den Landkreis, in den die betreffende Stadt eingekreist wird, über, wenn die Stadt den Zweckverband mit ausschließlich kreislichen Aufgaben betraut hatte. Die Stadt Neubrandenburg erfüllte als kreisfreie Stadt nach § 7 Abs. 2 KV M-V auch kreisliche Aufgaben. Bei der Aufgabe der „Musikschularbeit“ handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Aufgabe, die gesetzlich keine Zuweisung zu den

Gemeinden oder Kreisen erfahren hat. Die Abgrenzung der Aufgabenträgerschaft erfolgt daher anhand der §§ 2 Abs. 1, 89 Abs. 1 KV M-V. Dem Kreis kommt dabei eine Ausgleichsfunktion nach § 88 Abs. 2 Satz 2 KV M-V zu.

Die Aufgabe der „Musikschularbeit“ ist dann als eine kreisliche Aufgabe zu qualifizieren, wenn sie aus überörtlichem Interesse bzw. in Wahrnehmung einer Ausgleichsfunktion für andere Gemeinden wahrgenommen wird.

Vorliegend hatten die ehemals kreisfreie Stadt Neubrandenburg und der ehemalige Landkreis Mecklenburg-Strelitz ausweislich des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26.05.11 den Musikschulzweckverband gegründet, um ein qualitativ hochwertiges Musikschulangebot „in der Region“ sicherzustellen. Eine Identitätserhöhung von Schülerinnen und Schülern und Bürgerinnen und Bürgern „mit der Region“ sollte erreicht werden. Mit Schulen und weiteren kulturellen Einrichtungen sowie Vereinen „der Region“ sollte eng zusammengearbeitet werden. Die gelebte Intention des Musikschulzweckverbandes diente mithin ausschließlich den übergeordneten Interessen „der Region“ und hatte daher gemeindeübergreifenden Charakter i. S. d. § 89 Abs. 1 KV M-V. Da der Zweckverband somit ausschließlich mit kreislichen Aufgaben betraut war, ging nach Auffassung der Stadt Neubrandenburg die Mitgliedschaft in dem Musikschulzweckverband gemäß § 11 Abs. 2 LNOG M-V auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über. Damit reduzierte sich die Anzahl der Zweckverbandsmitglieder auf ein Mitglied. Dies wiederum führte zu einer gesetzlichen Aufhebung des Musikschulzweckverbandes gemäß § 164 Abs. 3 KV M-V. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass ein Zweckverband aufgehoben ist, wenn sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied verringert.

Da die Stadt Neubrandenburg jedoch ein erhebliches Interesse an der Musikschularbeit auf dem Gemeindegebiet hat und die fruchtbare Arbeit des Musikschulzweckverbandes auch für die Zukunft sichergestellt werden soll, hat der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht gleichwohl dem obig dargestellten Beschluss des Kooperationsstabes zugestimmt, um schnellstmöglich die Schaffung neuer, den tatsächlichen Umständen nach der Kreisstrukturreform angepasster Strukturen auf dem Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg und dem Kreisgebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu ermöglichen und zu forcieren.

IV.

Hintergrund des Beschlusses des Kooperationsstabes, der einstimmig von den Landräten, auch von Landrat Kärger, angenommen wurde, ist folgende Überlegung:

1. Der ehemalige Landkreis Mecklenburg-Strelitz hat in Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion aus § 89 Abs. 2 KV M-V durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemeinsam mit der Stadt Neubrandenburg den Musikschulzweckverband gegründet. Der Zweckverband verfolgte und verfolgt das Ziel, Vorschulkinder, Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene „in der Region“ flächendeckend mit Musikschulunterricht versorgen zu können (vgl. § 3 Abs. 1 Verbandssatzung).

Nachdem am 04.09.11 die ehemals kreisfreie Stadt Neubrandenburg in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eingekreist wurde, ist die Stadt Neubrandenburg für kreisliche Aufgaben i. S. d. § 7 Abs. 2 KV M-V auf dem Gebiet der Stadt nicht mehr zuständig, dies ist nunmehr vielmehr der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der gemäß § 10 LNOG M-V die Verbandsmitgliedschaft des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz im Wege der Rechtsnachfolge fortführt. Infolge des Verlustes der kreislichen Aufgaben aus § 7 Abs. 2 KV M-V hat sich jedenfalls der Nutzen des Zweckverbandes i. S. d. § 162 Abs. 1 Satz 2 KV M-V für die Stadt Neubrandenburg geändert. Für die Grundversorgung des Kreisgebietes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Musikschularbeit, zu der sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bislang bekannt hat, ist nunmehr der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion aus § 89 Abs. 2 KV M-V ausschließlich allein verantwortlich. Die nunmehr kreisangehörige Stadt Neubrandenburg partizipiert an dieser Grundversorgung wie jede andere kreisangehörige Stadt im Kreisgebiet entsprechend dem Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung und nimmt über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ist einerseits für

den Zeitraum vom 04.09.11 bis zum 31.12.11 der Abschluss einer die Verbandssatzung insoweit modifizierenden Finanzvereinbarung erforderlich. Des Weiteren ist es erforderlich, die Verbandssatzung an die neue Struktur (Bildung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Einkreisung der Stadt Neubrandenburg) anzupassen. Die ursprüngliche Verbandssatzung berücksichtigt im Rahmen der Umlagekalkulation nämlich nicht den Umstand, dass die Stadt Neubrandenburg nunmehr an der kreislichen Grundversorgung partizipiert.

2. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Neubrandenburg nunmehr die Musikschularbeit des Kreises einerseits über die Kreisumlage mitfinanziert. Andererseits findet eine Cofinanzierung der Musikschularbeit über die Verbandsumlage statt. Die Verbandsumlage ist daher auch betreffend den Umstand, dass die Stadt Neubrandenburg die Musikschularbeit des Kreises bereits über die Kreisumlage mitfinanziert, entsprechend dem Nutzen, den der Musikschulzweckverband nunmehr für die Stadt Neubrandenburg hat, zu korrigieren. Dieses Korrekturerfordernis ergibt sich bereits aus § 162 Abs. 1 KV M-V. Dort ist geregelt, dass der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage sich nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder richten soll.

V.

In dem Zeitraum vom 04.09.11 bis zum 31.12.11 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bislang die Verbandsumlage in derjenigen Höhe gezahlt, wie es vor dem 04.09.11 der Landkreis Mecklenburg-Strelitz getan hat. Die Stadt Neubrandenburg hat eine verminderte Verbandsumlage gezahlt, die dem übersteigenden Bedarf an Jahreswochenstunden der Neubrandenburger Bevölkerung im Vergleich zum durchschnittlichen Bedarf an Musikschularbeit der Einwohner des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entspricht.

Der Differenzbetrag zwischen der verminderten Neubrandenburger Verbandsumlage und der verbandsatzungsgemäßen Neubrandenburger Verbandsumlage hätte entsprechend dem Beschlusspunkt e) zweiter Anstrich des Beschlusses des Kooperationsstabes zu der Beschlussnummer 42/2011 vom 19.08.11 zunächst aus dem Treuhandvermögen gezahlt werden müssen, das bei der Stadt Neubrandenburg zur Erledigung von kreislichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg gebildet wurde und über das im Rahmen der Mehrbedarfsausgleichsauseinandersetzung gemäß § 42 Abs. 2 LNOG M-V im Rahmen einer späteren – wohl gerichtlichen – Auseinandersetzung abschließend befunden werden muss.

Nach derzeitigem Sachstand lehnt der Landkreis jedoch eine Darstellung des vorbezeichneten Differenzbetrages im Treuhandvermögen ab.

Darüber hinaus ist bislang eine Einigung über eine neue Struktur der Musikschularbeit auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem Stadtgebiet ab dem Jahr 2012 noch nicht ersichtlich. Der Status des Musikschulzweckverbandes ist infolgedessen nach wie vor ungewiss.

Zur zügigen Umsetzung des Beschlusses des Kooperationsstabes wird es erforderlich sein, dass die Verbandsmitglieder zunächst eine Rahmenvereinbarung über die Eckpunkte neuer Musikschulstrukturen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und damit einhergehend über eine angepasste Finanzierung der Musikschularbeit treffen, die sodann in eine einvernehmlich zu ändernde neue Verbandssatzung einmünden kann.

VI.

Es soll durch diese Beschlussvorlage und die damit einhergehende Weisung an die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung, mithin auch an den Oberbürgermeister, verhindert werden, dass in der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die vom Gesetzgeber als bedeutsam angesehenen Entscheidungen getroffen werden, ohne dass die Stadtvertretung zuvor die Möglichkeit hatte, sich selbst eine Meinung über eine etwaige neue Musikschulstruktur auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem Stadtgebiet zu bilden.

VII.

Die Voraussetzungen für die Einbringung einer Dringlichkeitsvorlage i. S. d. § 29 Abs. 4 KV M-V i. V. m. §§ 18 Abs. 1, 9 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg liegen vor.

Grundsätzlich ist die Einbringungsfrist des § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg für die Hauptausschusssitzung am 12.01.12 nicht eingehalten. Gleichwohl ist es zulässig, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptausschusssitzung am 12.01.12 zu setzen, da die Sache dringend ist.

Der Zweckverband wird Anfang des Jahres 2012 eine Verbandsversammlung abhalten müssen, um eine Haushaltssatzung für das Jahr 2012 und damit korrespondierend eine Verbandsumlage zu beschließen. In einer solchen Verbandsversammlung wäre die Stadt Neubrandenburg nicht mehr adäquat vertreten.

Die Verbandssatzung sieht vor, dass beide Gebietskörperschaften, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg, jeweils fünf Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Ein Vertreter und seine Stellvertreterin der Stadt Neubrandenburg, die von der Stadtvertretung entsandt wurden, sind seit dem 04.09.11 nicht mehr städtische Bedienstete, sondern Mitarbeiter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Der Landkreis wird daher faktisch von sechs Verbandsversammlungsmitgliedern vertreten, die Stadt Neubrandenburg lediglich von vier. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die Vertreter der Stadt Neubrandenburg, auch die beiden Vertreter, die zum Landkreis gewechselt sind, entsprechend dieser Vorlage anzuweisen, um nachteilige Entscheidungen der Verbandsversammlung zulasten der Stadt Neubrandenburg zu verhindern. Die Weisung duldet keinen Aufschub bis zur Stadtvertreterversammlung am 22.03.11. Infolgedessen ist diese Vorlage als Dringlichkeitsvorlage in den Gremiendurchlauf, beginnend mit der Hauptausschusssitzung am 12.01.12, einzubringen.